Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 25 (1963)

Heft: 9-10

Artikel: Neues und werdendes Natur- und Heimatschutzrecht beim Bund und im Kanton Basel-Landschaft

Autor: Arcioni, Rico

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-861385

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues und werdendes Natur- und Heimatschutzrecht beim Bund und im Kanton Basel-Landschaft

Von RICO ARCIONI

1. De lege lata

Wenn wir die seit dem Jahre *1960* erlassenen oder in Kraft getretenen rechtlichen Bestimmungen im Sektor des Natur- und Heimatschutzes sowie damit verwandter Sparten betrachten, so steht *auf Bundesebene* international gesehen das *Europäische Kulturabkommen* vom 19. Dezember 1954 im Vordergrund, welchem die Schweiz mit Bundesbeschluss vom 5. Juni 1962 (AS 1962, S. 933, Inkrafttreten am 13. Juli 1962) beigetreten ist. Es bezweckt die Förderung des Studiums der Sprachen, der Geschichte und der Zivilisation der andern Vertragsparteien, ihrer gemeinsamen Kultur sowie den Schutz und die Mehrung ihres Beitrages zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas. Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Massnahmen, betrachtet die europäischen Kulturgüter, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, als Bestandteil des gemeinsamen europäischen kulturellen Erbes und erleichert den Zugang zu ihnen. Bei ihrem Beitritt hat die Schweiz einen Vorbehalt angebracht: Mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur der Schweiz und die Zuständigkeit der Kantone auf dem Gebiete der Erziehung und Kultur wird diese Zuständigkeit bei der Anwendung des Abkommens durch die Schweiz ausdrücklich vorbehalten. Mit Bundesbeschluss vom 15. März 1962 (AS 1962, S. 1005, Inkrafttreten am 15. August 1962) ist die Schweiz sodann dem *Haager Abkommen* vom 14. Mai 1954 *für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* beigetreten.

Das *Bundesgesetz über die Nationalstrassen* vom 8. März 1960 bringt in Artikel 5 die Bestimmung, dass diese Strassen hohen verkehrstechnischen Anforderungen zu genügen haben. Sie sollen insbesondere eine sichere und wirtschaftliche Abwicklung des Verkehrs gewährleisten. Stehen diesen Anforderungen andere schutzwürdige Interessen entgegen, wie Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung und der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums, die Anliegen der Landesplanung oder des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes, so sind die Interessen gegeneinander abzuwägen.

Nach dem am 23. März 1962 erlassenen und am 15. Juli 1962 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Abänderung des *BG über Jagd und Vogelschutz* (vide auch «Naturschutz», 1963, S. 92 ff.) wird jetzt nicht nur der vollendete widerrechtliche Tatbestand des Fangens von Wild oder Vögeln, sondern schon der Versuch unter Strafe gestellt. Damit wird ein Mangel des alten Gesetzes behoben. Der Bund kann die zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Tiere getroffenen Massnahmen durch Beiträge unterstützen. Die kantonalen

Erziehungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Jugend mit den freilebenden Tieren bekannt gemacht und zu ihrer Schonung angehalten werde. Sodann haben die Kantone für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes besorgt zu sein. Der Bund seinerseits fördert die Erforschung der freilebenden Tiere und ihres Lebensraumes. Geschützte Tiere sind das Steinwild, die Hirschkälber, Reh- und Gemskitzen, Tannenhäher, Frischlinge und die sie begleitenden Muttertiere, Murmeltierkätzchen, Bären, Luchse, Wildkatzen, Fischotter, Biber, Igel, Haselhühner, Kolbenenten und alle Rallenarten (Blässhuhn ausgenommen), Habichte und Sperber. Der Steinadler ist in diesem Gesetz nicht aufgeführt, da er (wie auch Baum- und Wanderfalke sowie Fischotter) gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1952 als geschützt gilt.

Der am 27. Mai 1962 von Volk und Ständen mit gewaltigem Mehr angenommene *Artikel 24 sexies der Bundesverfassung* (BV) brachte die Anerkennung von Natur- und Heimatschutz durch das Grundgesetz der Eidgenossenschaft. Damit hatten die mit der Motion Gelpke am 10. Dezember 1924 in die Wege geleiteten Bestrebungen für eine eidgenössische Regelung des Natur- und Heimatschutzes einen erfolgreichen Abschluss gefunden. Wohl bleibt nach der neuen Verfassungsbestimmung der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone, welche gemäss Artikel 3 BV ohnehin zum Erlasse öffentlichrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes kompetent sind (BGE 41, I, 489; 57, I, 211; 64, I, 208). Der Bund hat aber in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Er kann aber auch Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern. Schliesslich wird der Bund befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen. Der im Bundesgesetz über die Ausnutzung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 enthaltene Grundsatz, dass Naturschönheiten zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiege, ungeschmälert zu erhalten seien (Artikel 22, Absatz 1), führt nun in der BV gewissermassen zu einer Selbstverpflichtung des Bundes und gibt nicht zuletzt den privaten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes (inkl. SAC) das Recht, von den Behörden die Erfüllung dieser Pflicht zu verlangen. Unter «Aufgaben des Bundes» sind nicht nur seine eigenen Werke, sondern auch solche zu verstehen, für die er bloss eine Konzession oder Bewilligung erteilt oder an welche er Beiträge ausrichtet sowie Gebiete, auf denen der Bund lediglich durch Erlass von Vorschriften oder als Aufsichts-

organ tätig ist (Botschaft des Bundesrates S. 19/20). Dass es dem Bundesrat mit der praktischen Anwendung von Artikel 24 sexies, Absatz 2, BV ernst ist, beweist sein Kreisschreiben vom 10. Dezember 1962 an die Departemente und Regiebetriebe des Bundes (Wortlaut abgedruckt in «Heimatschutz», 1963, S. 27).

Im *Baselbiet* erliess der Landrat am 10. November 1960 die Vollziehungsverordnung zum BG über den *Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung* vom 16. März 1955 und zur bundesrätlichen VVO vom 28. Dezember 1956. Die VVO trat am 27. Dezember 1961 nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Darnach ist der Gemeinderat als Gesundheitsbehörde verpflichtet, für die Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz zu sorgen. Er sorgt weiter dafür, dass vordringlich jene Liegenschaften an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden, deren Abwasser Quell- und Grundwasservorkommen gefährden. Abwasserleitungen in oberirdische Gewässer sind so rasch als möglich zu sanieren. Für die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben sowie für die Ablagerung von festen und flüssigen Abfallstoffen aller Art ist ausser der Bewilligung der betreffenden Gemeinde auch eine solche der Baudirektion BL erforderlich. Eine Bewilligung der Baudirektion ist sodann für die Lagerung fester Gebrauchsstoffe, bei denen die Möglichkeit der Auswaschung besteht, einzuholen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zusammen mit den beteiligten Kantonen Untersuchungen an interkantonalen Gewässern durchführen zu lassen. Werden die Verfügungen und Entscheide der kantonalen Instanzen für den Gewässerschutz nicht befolgt, so ist die Baudirektion ermächtigt, die zwangsweise Durchführung der erforderlichen Massnahmen oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen anzuordnen. Eine kraftvolle Unterstützung der BL-Gewässerschutzgesetzgebung brachte der Beschluss des Bundesrates vom 5. Juli 1963 über die Verschmutzung der Birs durch eine Zellulosefabrik. Letztere ist unverzüglich und solange stillzulegen, bis Abwasserreinigungsanlagen, die einen hinreichenden Schutz gegen Verunreinigung dauernd gewährleisten, eingerichtet sind.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint ferner der Beschluss des Regierungsrates vom 13. November 1962 betr. *Erhaltung des Landschaftsbildes bei Erteilung von Baubewilligungen*, in welchem die Richtlinien der Exekutive für die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes, einer zweckmässigen Ortsplanung sowie einer einheitlichen Praxis bei der Behandlung von Baugesuchen enthalten sind. Damit wird § 22 des Baugesetzes, wonach im ganzen Kanton der bisherige Baucharakter möglichst gewahrt werden soll, konkretisiert. Ferner sind hier die Regierungsratsbeschlüsse betr. Schaffung eines Wildschongebietes in der Gemeinde Bottmingen (29. Dezember 1959), betr. *Natur-, Jagd- und Vogelschutzreservat* im Rutschgebiet unter der Fluh, Füllinsdorf (16. Februar 1960),

betr. Vogelschutzreservat in der Gemeinde Muttenz (1. März 1960), betr. Naturschutzreservat an der Birs, Münchenstein (22. März 1960), betr. Wildschongebiet im Gebiet Gerstel-Rehag (25. Oktober 1960), betr. Unterschutzstellung der Reinacher Heide (6. Oktober 1959/18. August 1960) und schliesslich betr. Naturschutzreservat «In der Röthi», Oltingen (2. Oktober 1962) zu nennen. Auffallend ist beim RRB vom 2. Oktober 1962, dass sich der Regierungsrat bei der Schaffung des Oltinger Reservates auf § 13 der geltenden Natur- und Heimatschutz-VO (Schaffung von Naturschutzreservationen auf Antrag der Staatlichen Heimatschutzkommission) stützte, während er seinen früheren Beschluss betr. die Unterschutzstellung der Baum- und Gebüschbestände längs des Birsigs und des Marbaches im Gemeindebann Therwil (11. Februar 1949) in Anwendung von § 8 der Naturschutz-VO erlassen hatte (vorsorgliche Massnahme in dringenden Fällen). Keines dieses sich auf § 8 stützenden Objekte ist indessen dem dauernden Schutz des Kantons im Sinne der §§ 1-4 der VO unterstellt.

Ausser auf die im BG über die Abänderung des BG über *Jagd und Vogelschutz* vom 23. März 1962 aufgeführten Tiere ist die Jagd in BL noch auf folgende Tierarten verboten: Gemsen, Wachtel, Hohltaube, Fasanen, Auerhahn (Hahn und Henne), Kolkraben, Bekassinen, Doppelschnepfen, Zwergschnepfen, Rallen sowie Rebhuhn (Hahn und Henne) in den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg (RRB vom 7. Mai 1963 über die Ausübung der Jagd im Jahre 1963). Mit der Annahme des Gesetzes über die *Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen* vom 19. Juni 1961 hat das Baselbieter Volk am 10. September 1961 einen währschaften Schritt nach vorwärts getan. Schliesslich sind noch die Richtlinien des Regierungsrates vom 21. Mai 1963 für die Ausscheidung von *Schutzgebieten für Trinkwassergewinnungsanlagen* anzuführen.

2. *Rechtsprechung*

Die Gesetzgebung wird vor allem durch die *bundesgerichtliche* Rechtsprechung ergänzt. Das Bundesgericht leiht dort wirksamen Schutz, wo ein Gesetz ein schutzwürdiges Stadt- oder Landschaftsbild vor einer «Verunstaltung» oder einer «offenbaren Unzierde» bewahren will. Unser oberstes Gericht sieht eine Verunstaltung und Unzierde schon dort, wo eine «erheblich ungünstige Wirkung auf das Landschaftsbild» gegeben ist und «wo ein Gegensatz zum Bestehenden vorhanden ist, der erheblich stört». So ist eine Anlage zu verbieten, wenn sie «bei der herkömmlichen Bauweise ohne Willkür als Verunstaltung des Strassen- oder Quartierbildes» betrachtet werden muss (vide hiezu Dr. K. Müller in «Heimatschutz», 1960, S. 70). Im Zusammenhang mit der Ausbeutung einer Kiesgrube und dem damit verursachten Eingriff ins Landschaftsbild stellte das Bundesgericht in einem Falle fest (BGE 87, I, 515), dass unter vielen anspre-

chenden Landschaftsbildern nur jene als «schön» geschützt seien, die infolge ihrer besonderen Vorzüge Schutz verdienten. An die Schutzwürdigkeit von Landschaftsbildern sei ein um so strengerer Masstab anzulegen, je stärker die Schutzvorschriften in die Rechte und Interessen Privater eingreifen. Die Schutzwürdigkeit wachse aber andererseits mit dem Bedürfnis nach Erhaltung von Naturschönheiten, weshalb in der Umgebung grosser Siedlungen manches schutzwürdig erscheine, das in abgelegenen Gegenden kaum Beachtung fände (vide hiezu BGE vom 1. November 1961, i. Sa. M., Erwägungen sub Ziffer 3 a, n. publ.). Diese Umstände sind auf Grund weiten Ermessens, aber nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien durch die kantonalen Behörden abzuwägen. Das Bundesgericht greift nur bei offensichtlicher Überschreitung des «Ermessensrahmens» ein (BGE 82, I, 108).

In concreto erschien ein geschützter Hang für sich allein betrachtet reizlos, er war aber weithin sichtbarer Bestandteil eines Tales, das durch die seitlichen Abhänge, die weiten Flusswindungen und Wälder geprägt war. Veränderungen an den Hängen hätten auf das Landschaftsbild stark eingewirkt. Eine bestehende Kiesgrube wirkte daher unbestreitbar als Verunstaltung. Weitere Gruben hätten eine Ortschaft an den Fuss kahler Molassewände versetzt, was das Bild der ganzen Gegend beherrscht und ihr Eigenart und Reiz genommen hätte. Da das Tal aus beachtlichen Gründen als schönes Landschaftsbild zu bezeichnen war, lag nach Ansicht des Bundesgerichts bei der Anwendung der bestehenden kantonalen Schutzvorschriften keine Willkür (Verletzung von Artikel 4 BV und der Eigentumsgarantie) vor. Die bestehende Kiesgrube musste geschlossen werden (BGE 87, I, 515).

Sodann hat das Bundesgericht in einem weiteren Urteil die Verantwortung der Gemeindebehörde bei der Siedlungsplanung unterstrichen und festgestellt, dass die von der Gemeinde auzuübende Siedlungsplanung auch die Anliegen wahren müsse, welche die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes umfassen (BGE 88, I, 231).

3. De lege ferenda

Das Eidgenössische Departement des Innern hat eine Expertenkommission bestellt, welche die *Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 24 sexies der BV* vorzubereiten hat (Bericht des Bundesrates vom 9. April 1963 an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1962, S. 172). Wie bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates pro 1962 in der Junisession 1963 des Nationalrates zu vernehmen war, «ist die Vollzugsgesetzgebung zum Natur- und Heimatschutzartikel bereits weitgehend zu Entwürfen gediehen» (NZZ, Nr. 2499, 18. Juni 1963). Der Bundesrat seinerseits führte im Kreisschreiben vom 10. Dezember 1962 aus, alle Stellen des Bundes, denen der Entscheid

über die Erfüllung einer Bundesaufgabe zufalle, hätten von Amtes wegen laufend sorgfältig zu prüfen, wie die Vorschrift von Artikel 24 sexies, Absatz 2, BV im Einzelfalle zu erfüllen sei. Dabei ist als unabhängige Fachstelle die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, namentlich in Fällen von gesamtschweizerischer Bedeutung, oder auch die entsprechende kantonale (staatliche) Kommission beizuziehen. Der Bundesrat ermächtigte die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, nötigenfalls von sich aus ihr Gutachten darüber abzugeben, auf welche Weise bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe das Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten seien und hiefür bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Unterlagen zu beziehen.

Dem privaten Natur- und Heimatschutz muss in dieser Ausführungsgesetzgebung vor allem die Aktivlegitimation gewährleistet sein, d. h. Schweiz. Bund für Naturschutz, Schweizer Heimatschutz und Schweizer Alpenclub sowie die kantonalen (privaten) Organe müssen berechtigt sein, gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden bis an den Bundesrat hinauf Beschwerde zu erheben (vide hiezu Dr. O. Lutz in «Heimatschutz», 1960, S. 75). Erhält der private Natur- und Heimatschutz diese Aktivlegitimation nicht, dann wird auch inskünftig sein Aktionsbereich drastisch eingeschränkt, überhaupt werden seine Einsprachen mit dem Hinweis mangelnder Aktivlegitimation nie ernst genommen werden. Dass nunmehr Bundessubventionen an Natur- und Heimatschutzaufgaben möglich werden, erfreut ganz besonders. Wichtig ist ferner, dass der Bund Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung unter Schutz stellen kann. Dabei dürfte das von der KLN Ende April 1963 fertiggestellte Inventar mit 106 zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung eine wichtige Grundlage für ein weiteres, praktisches Vorgehen des Bundes bilden. Bestandteil der Ausführungsgesetzgebung sind schliesslich Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Wie der Bundesrat ausführte (Botschaft, S. 24), empfiehlt sich der Erlass eines umfassenden und vereinheitlichenden Bundesgesetzes nicht. Die erforderliche Gesetzgebung zu Artikel 24 sexies BV werde dem Prinzip des Föderalismus sowie der Verschiedenartigkeit der durch die einzelnen Absätze des Natur- und Heimatschutzartikels angestrebten Ziele Rechnung tragen müssen. Dabei darf natürlich die Hoffnung nicht begraben werden, dass es den Vertretern von SBN und SVH in der Eidgenössischen Expertenkommission gelingen möge, die Postulate des privaten Natur- und Heimatschutzes durchzusetzen.

Im *Baselbiet* bahnt sich der Erlass einer neuen VO über den *Natur- und Heimatschutz an.* Wie hier bereits früher ausgeführt wurde (Jurablätter 1951,

S. 208 ff.), ist die am 29. September 1924 vom Landrat gestützt auf Artikel 702 ZGB und § 97 des Einführungsgesetzes zum ZGB erlassene Verordnung revisionsbedürftig. Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland hatte daher am 1. September 1953 dem Regierungsrat zu Handen des Landrates einen entsprechenden Revisionsentwurf samt einlässlicher Motivierung eingereicht. Eine von verschiedenen Verwaltungsinstanzen überarbeitete Vorlage befindet sich gegenwärtig (1963) vor dem Landrat.

Bei der Beratung des Entwurfes für eine neue VO über den Natur- und Heimatschutz durch die von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland eingesetzte Fachkommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässig sei, ebenfalls die am 10. Oktober 1921 durch den Landrat erlassene VO betr. *Erhaltung von Altertümern* einer Revision zu unterziehen und einen Einbau in die neue Natur- und Heimatschutz-VO vorzunehmen. In der Folge ergab sich, dass eine Revision dieser VO wohl erwünscht, hingegen ein Einbau der VO in die zu revidierende Natur- und Heimatschutz-VO nicht zweckmässig ist. Im Zuge der Revision des kant. Einführungsgesetzes vom 26. 2. 1959 zum BG über *Jagd und Vogelschutz* unterstützte die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland am 18. Februar 1963 die Eingabe des Basellandschaftlichen Vogelschutzverbandes vom 26. Dezember 1962 und regte der Direktion des Innern an, Waldschnepfe, Wiesel und Hermelin unter die geschützten Tierarten einzureihen. Schliesslich wies der Dachverband generell und mit Nachdruck auf die grosse Bedeutung der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes (Biotop) unserer einheimischen Pflanzen und Tiere hin.

4. Ausblick

Aus der Vielzahl der neuen seit 1960 in Kraft getretenen rechtlichen Erlasse, aus der in Ausarbeitung begriffenen Ausführungsgesetzgebung und aus den in Gang befindlichen Revisionen liesse sich die Folgerung ziehen, es habe bei der geltenden Gesetzgebung vorwiegend in materiellrechtlicher Hinsicht gehapert. Dem ist aber nicht so. Vielmehr mangelte es öfters an der *Anwendung der Bestimmungen,* was selbst bei einem neuen Bundesgesetz, wie jenem über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955, der Fall war. So ergibt sich aus dem Referat, welches der Chef des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz am 18. Dezember 1962 vor der Parlamentarischen Gruppe der Bundesversammlung für den Gewässerschutz gehalten hatte, dass die kantonalen richterlichen Behörden gegen Gesetzesübertreter zu wenig streng vorgehen. Wohl hatte die Expertenkommission für die Schaffung des BG über den Gewässerschutz die Festsetzung einer Minimalbusse von Fr. 50.— im Gesetz postuliert, in der Folge aber darauf verzichtet. Heute nun ist bei der Durch-

sicht der rechtskräftigen kantonalen Strafurteile nur selten eine Fr. 50.— übersteigende Busse feststellbar, und dies selbst bei schweren Gesetzesübertretungen. Eine Revision der Strafvorschriften (Artikel 13) drängt sich auf, wenn die Ermahnungen des Eidgenössischen Gewässerschutzamtes an die kantonalen Behörden, eine strengere Praxis einzuführen, nichts nützen sollten.

Die von Nichtjuristen oft geschmähte Gesetzesflut lässt die berechtigte Frage offen, ob nicht durch eine sorgfältigere Vorbereitung der Erlasse und durch eine verfeinerte Gesetzestechnik da und dort die Paragraphenproduktion etwas eingeschränkt werden könnte. Dies würde bestimmt zu einer besseren Übersicht und zur Stärkung der Rechtssicherheit beitragen. Im Sektor des Natur- und Heimatschutzes ist nun aber die Gesetzgebungsmaschinerie nicht dem Rhythmus in andern Gebieten gefolgt, sondern es wurde darnach getrachtet, Vorschläge aus verschiedensten Kreisen zuerst zu «verdauen» und Erlasse durch eigentliche *Fachgremien* sorgfältig vorzubereiten und einer Verwirklichung entgegenzuführen. Hierauf kommt der Anwendung der einzelnen Bestimmungen allergrösste Bedeutung zu. Ein Respektieren des geltenden Natur- und Heimatschutzrechtes durch den homo sapiens bedeutet gleichsam praktische Natur- und Heimatschutztätigkeit im täglichen Leben und — last but not least — ein Wirken im Dienste von Land und Volk, zum Segen unserer unvergleichlichen Heimat!

25 Jahre «Wanderwege beider Basel» im Zeichen des Natur- und Heimatschutzes

Von HANS MARTIN JENNY

Der Verein «Wanderwege beider Basel» konnte im vergangenen Frühjahr sein fünfundzwanzigjähriges Bestehen feiern. Im Jahre 1937 hatte sich die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege an die Automobilsektion beider Basel des Schweizerischen Touringclubs gewendet und deren Interesse für die Bildung einer Sektion in Basel wachgerufen. Am 8. Februar 1938 beschloss eine Versammlung einmütig die Gründung der «Wanderwege beider Basel». Den Initianten und Gründern ging es, wie aus ihrem damaligen Aufruf ersichtlich ist, darum, «durch einheitliche und durchgehende Markierung der Fusswege die Schönheiten unserer Landschaft für den Wanderer zu erschliessen und damit gleichzeitig die Verkehrsstrassen von Fussgängern zu entlasten». Ursprünglich gehörten dem Verein nur Sektionen interessierter Verbände an; seine Tätigkeit beschränkte sich vorerst auf die Markierung von Wegen. Nach dem Kriege wurde die Mitgliederwerbung aber auch auf Private ausgedehnt, und es